

Sozialrechtliche Aspekte während und nach der Reha

Finanzielle Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit:

- 6 Wochen Lohnfortzahlung im Laufe eines Jahres (andere Regelungen bei Beamten oder alte Verträge im öffentlichen Dienst) für dieselbe Erkrankung
- bei neuer Erkrankung müssen vom Arbeitgeber wieder 6 Wochen Lohnfortzahlung geleistet werden.

Leistungen während der Reha:

- Übergangsgeld über die Rentenversicherung muss beantragt werden, wenn Sie nicht mehr in der Lohnfortzahlung des Arbeitgebers sind oder die Lohnfortzahlung während der Reha endet
- Formulare G0512, G0515 & G0518 müssen gestellt werden
- Höhe des Übergangsgeldes: 75% vom netto Erwerbseinkommen für Versicherte mit Kind
- 68 % vom netto Erwerbseinkommen für Versicherte ohne Kind

Stufenweise Wiedereingliederung (Hamburger Modell):

Beginn der Maßnahme über den Rentenversicherungsträger innerhalb von 4 Wochen nach Reha-Ende.

Voraussetzung

- alle Beteiligten (Versicherte, Arzt, Arbeitgeber) sind einverstanden
- alle notwendigen Formulare (u.a. Stufenplan) werden im Sozialdienst zusammen mit dem Patienten ausgefüllt
- während der stufenweisen Wiedereingliederung wird Übergangsgeld weiter gezahlt

Wichtig: Bei einer weiteren Arbeitsunfähigkeit nach der Entlassung aus der Reha-Klinik ohne stufenweise Eingliederung muss der Patient sofort am nächsten Werktag zum weiter behandelnden Arzt gehen und eine AU-Bescheinigung ausfüllen lassen. Nur bei dieser Nahtlosigkeit zahlt die Krankenkasse nach der Reha Krankengeld.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben:

- wenn aufgrund der Erkrankung der Arbeitsplatz ergonomisch ausgestaltet werden muss oder eine Rückkehr in die bisherige Tätigkeit nicht mehr möglich ist (Umschulung / Aufschulung / Qualifizierungsmaßnahmen / innerbetriebliche Umsetzung / Eingliederungshilfe) oder eine ergonomische Arbeitsplatzoptimierung können beantragt werden
- Kostenträger Rentenversicherung oder Reha-Abteilung der Agentur für Arbeit
- Antrag G0130 oder G0133 (LTA) kann im Sozialdienst gestellt werden

Schwerbehinderung:

- Antrag auf Schwerbehinderung beim Amt für soziale Dienste einreichen
- Anträge erhalten Sie im Sozialdienst der Reha-Klinik

Vorteile des Grades der Behinderung (auch schon ab 30 Grad der Behinderung):

- steuerrechtliche Vorteile
- Kündigungsschutz ab einem Grad der Behinderung von 50
- ab einem GdB von 30 ist eine Gleichstellung möglich, wenn Sie befürchten, auf Grund der Erkrankung schneller gekündigt zu werden (Antrag auf Gleichstellung bei der Agentur für Arbeit stellen)

Kontakt:

Sozialdienst Simone Trodler (Diplom-Sozialarbeiterin VITREA Rehazentrum Norderstedt)